

# **Satzung für den „Förderverein Feuerwehrmusikzug Amt Nortorfer Land e. V.**

*Inhalt:*

*Satzung vom 05.08.2021, in Kraft getreten mit Eintragung ins Vereinsregister am 09.09.2021*

*1. Änderung vom 13.01.2022, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Nr. 4 vom 28.01.2022*

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehrmusikzug Amt Nortorfer Land“, im Folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 24589 Nortorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Kameradschaftspflege durch die ideelle und finanzielle Förderung des Feuerwehrmusikzuges des Amtes Nortorfer Land als Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln
  - durch Spenden,
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Umlagen,
  - Zuschüsse,
  - sonstige Zuwendungen,
  - Veranstaltungen,
  - Schenkungen,
  - Gagen für Auftritte
  - und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 4 Anschaffungen**

- (1) Anschaffungen des Vereins (Noten, Instrumente usw.) werden dem Feuerwehrmusikzug des Amtes Nortorfer Land zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch Eigentum des Vereins.
- (2) Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe, Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Über Anschaffungen des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand eigenhändig mit einfacher Mehrheit entscheiden. Er hat hierüber der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

#### **§ 5 Aufwendungsersatz**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Zur Erledigung der Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Ausbildung und für die musikalische Leitung des Feuerwehrmusikzuges anzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - Aktive Mitglieder
  - Auszubildende Mitglieder
  - Fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.  
Gegen den ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden

Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächst-ordentliche Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der/die 1. Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Eine Beitragspflicht besteht nur für Fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder, Auszubildende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Förderverein.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.
- (5) Vom Kassenverwalter/von der Kassenverwalterin ist über Einnahmen und Ausgaben detailliert Buch zu führen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder können ab dem 14. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung wählen und ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (4) Die Mitglieder wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Verein hat einen Gesamtvorstand. Dieser besteht aus:
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in,
  - c) dem/der Kassenwart/in, dem/der stellvertretenden Kassenwart/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
  - e) bis zu zwei weiteren Beisitzern aus den Reihen der amtsangehörigen Wehrvorstände, sofern diese Personen Mitglied im Verein sind
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Schriftführer/in

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist in das Vereinsregister einzutragen. Vertretungsberechtigt sind gemeinsam zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes.

- (3) Dabei ist geborenes Mitglied des Gesamtvorstandes der/die jeweils amtierende Musikzugführer/in des Feuerwehrmusikzuges, der/die gleichzeitig Vorsitzende/r ist. Sie/er ist berechtigt, einzelne Aufgaben seiner/ihrer Funktion einer von ihr/ihm beauftragten Person zu überlassen, soweit damit nicht die Übertragung der Organstellung verbunden ist. Die Überlassung gilt bis zum Widerruf durch die/den Vertretene/n. Einsetzung und Widerruf sind gegenüber dem Gesamtvorstand zu erklären.
- (4) Vorstandsmitglied kann im Übrigen nur sein, wer Mitglied des Vereins oder bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen, Körperschaften Vertreter eines Vereinsmitglieds ist.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der/des ersten Vorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

- (7) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in,
  - c) die Erstellung eines Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes
- (8) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (9) Die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter\*in nach Bedarf einlädt.
- (10) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder andere gesicherte digitale Medien erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage bzw. anderen gesicherten digitalen Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage bzw. andere gesicherte digitale Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem/der Absender/in die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der/die Empfänger/in beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail bzw. der anderen gesicherten digitalen Vorlage innerhalb der vom/von der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (11) Der Gesamtvorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.  
Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Gesamtvorstandes über die Amtsenthebung steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (12) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zu Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (13) Der Gesamtvorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstandes auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß muss in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt. Die Mitglie-

derversammlung ist von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, auch mittels Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail- Anschrift gerichtet ist.

- (2) Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Gesamtvorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Gesamtvorstandes;
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer;
  - e) Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - g) Auflösung des Vereins,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreterin, bei dessen/deren Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/ihre Entscheidungen sind unanfechtbar.
  - (5) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
  - (6) Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben. Es muss enthalten:
    - a) Ort und Zeit der Versammlung;
    - b) Name des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und des/der Schriftführers/Schriftführerin;
    - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
    - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
    - e) die Tagesordnung;

- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- g) die Art der Abstimmung;
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

### **§ 12 Rechnungsprüfung, Kassenprüfer**

- (1) Der/die Kassenwart/in legt jährlich zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenprüfung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende, von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

### **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelanfragen über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum und Geburtsdatum.
- (3) Im Zusammenhang mit seinen sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage des Feuerwehrmusikzuges des Amtes Nortorfer Land und übermittelt ggfs. Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei lediglich auf den Namen und soweit erforderlich, auf das Alter des Mitglieds.

- (4) Auf der Homepage des Feuerwehrmusikzuges des Amtes Nortorfer Land berichtet der Verein ggfs. auch über Ehrungen und besondere Anlässe seiner Mitglieder. Hierbei werden ggfs. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, und soweit erforderlich, Dauer Vereinszugehörigkeit Alter oder Geburtstag.
- (5) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (6) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von der Homepage des Feuerwehrmusikzuges des Amtes Nortorfer Land und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur soweit an Vorstandsmitglieder oder sonstigen Institutionen herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (10) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (11) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen werden.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an das Amt Nortorfer Land, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte mit der Auflösung des Vereins auch die Auflösung des Feuerwehrmusikzuges des Amtes Nortorfer Land verbunden sein, fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung des Amtes Nortorfer Land, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.01.2022 in Nortorf beschlossen und tritt mit Änderung im Vereinsregister in Kraft.

gez. Sonja Ruge  
1. Vorsitzende

gez. Lars Böker  
2. Vorsitzender